SAXINGER s.r.o., advokátska kancelária Hviezdoslavovo nám. 25, 811 02 Bratislava

E-mail: bratislava@scwp.sk

Tel.: 259 300 021 Fax: 259 300 020



Steueränderungen in der Slowakischen Republik

Am 3. Oktober 2024 billigte das slowakische Parlament das Konsolidierungspaket der Regierung mit Änderungen in der Steuerpolitik, wobei die meisten Maßnahmen am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Dieses Paket bringt wichtige Änderungen mit sich, die sich sowohl auf Unternehmen als auch auf normale Verbraucher auswirken werden. Auf welche Änderungen müssen Sie sich vorbereiten?

Erhöhung des Mehrwertsteuer-Basissatzes

Ab dem Jahr 2025 wird der Basissatz der Mehrwertsteuer (MwSt.) von 20 % auf 23 % angehoben, und es werden zwei ermäßigte Sätze von 19 % (anstelle der derzeitigen 10 %) und 5 % gelten. Gleichzeitig wird die Liste der Waren und Dienstleistungen, für die die ermäßigten Sätze gelten, geändert (siehe Tabelle unten). Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Haushaltseinnahmen des Staates zu stärken und ausreichende Finanzmittel zu schaffen, um die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren und das Haushaltsdefizit zu verringern.

KATEGORIE	SATZ 2024	SATZ 2025
MwStBasissatz	20 %	23 %
Alkoholische Getränke	20 %	23 %
Alkoholfreie Getränke	10 %	19 %
Mietzins	5 %	5 %
Strom	20 %	19 %
Soziale Dienste	10 %	5 %
Grundnahrungsmittel	10 %	5 %
Andere Lebensmittel	20 %	19 %
Arzneimittel und	10 %	5 %
Medizinprodukte		
Bücher, Lehrbücher	10 %	5 %
E-Books, Hörbücher und	20 %	5 %
Online-Bücher		
Gastro-Dienstleistungen,	10 %	5 %
Unterkunft		

Erhöhung der Körperschaftssteuer

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Erhöhung des Körperschaftssteuersatzes für Unternehmen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 5 Mio. EUR. Der Steuersatz für diese Unternehmen wird von derzeit 21 % auf 24 % angehoben. Dieser Schritt soll dem Staatshaushalt höhere Einnahmen von wirtschaftlich starken Unternehmen sichern.

Umgekehrt wird der Steuersatz für Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100.000 Euro von 15 % auf 10 % gesenkt. Der Steuersatz für steuerpflichtige Einkünfte zwischen 100.000 EUR und 5.000.000 EUR pro Jahr bleibt bei 21 %.

Einführung einer Finanztransaktionssteuer für Unternehmer

Die Abgeordnetenkammer beschloss auch die Einführung der Finanztransaktionssteuer ab dem 01.04.2025, die eine neue Steuerbelastung für Unternehmen (einschließlich Organisationseinheiten ausländischer Personen) und natürliche Personen - Unternehmer - darstellt. Finanztransaktionen, bei denen ein Geldbetrag vom Bankkonto eines Unternehmers abgebucht wird, werden mit einem Satz von 0,40 % besteuert, wobei der Höchstsatz 40 EUR pro Transaktion beträgt. Bei Bargeldabhebungen von einer Bank oder einem Geldautomaten wird ein erhöhter Satz von 0,80 % des abgehobenen Betrags angewendet.

SAXINGER s.r.o., advokátska kancelária Hviezdoslavovo nám. 25, 811 02 Bratislava

E-mail: bratislava@scwp.sk

Tel.: 259 300 021 Fax: 259 300 020



Darüber hinaus wurde für die Verwendung von Kreditkarten eine jährliche Gebühr von 2 EUR festgelegt, die von den Bankinstituten im Namen der Steuerzahler erhoben wird.

So werden beispielsweise die Zahlung von Steuern und Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen, Zahlungsvorgänge zwischen Konten der Steuerpflichtigen bei ein und demselben Anbieter, Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übergabe oder Rückgabe von Geld aus der notariellen Verwahrung, der Kauf von Staatsanleihen usw. nicht der Steuer unterworfen.